

Arbeitskreis Chemische Kristallographie der GDCh-Fachgruppe Analytische Chemie

Arbeitsrichtlinien

Präambel

Der Arbeitskreis Chemische Kristallographie (ChemKrist) wurde im Jahr 1979 als Arbeitskreis Kristallstrukturanalyse Molekülverbindungen (KSAM) in Frankfurt am Main gegründet; seit dem Jahr 1999 trägt er den aktuellen Namen. Der Arbeitskreis beschäftigt sich mit der Kristallstrukturanalyse als analytischer Methode zur Lösung chemischer Fragestellungen – in enger Zusammenarbeit mit Personen, die sich der Röntgen- und Neutronenstrukturanalyse bedienen; dies schließt neben Einkristallmethoden vor allem auch die Pulverdiffraktometrie mit ein.

Der Arbeitskreis ist ein Zusammenschluss von Einzelpersonen, Instituten und Firmen, die an den durch den Arbeitskreis vertretenen Arbeitsgebieten und Arbeitsmethoden interessiert sind. Der Arbeitskreis ist eine Struktur innerhalb der Fachgruppe Analytische Chemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh) gemäß §2.2 der Geschäftsordnung der Fachgruppe. Wie die Fachgruppe selbst ist der Arbeitskreis keine juristisch eigenständige Struktur. Die Satzung der GDCh ist daher auch für den Arbeitskreis bindend.

Für die speziellen Aufgaben des Arbeitskreises gelten die folgenden Arbeitsrichtlinien.

§1 Aufgaben

- (1) Der Arbeitskreis verfolgt folgende Zielsetzungen:
 - (a) Intensivierung des Gedankenaustausches innerhalb der Chemie, insbesondere Beratung von Arbeitsgruppen, denen sich strukturelle Probleme stellen,
 - (b) Diskussionsforum für alle Anwendungsbereiche der Beugungsmethoden zur Lösung chemischer Fragestellungen,
 - (c) Verstärkung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Hard- und Software sowie auf dem apparativen Sektor, Vertretung der Interessen von Nutzerinnen und Nutzern im Dialog mit Herstellerfirmen zum Austausch im Hinblick auf technische und methodische Weiterentwicklung,
 - (d) Durchführung von Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen sowohl für den wissenschaftlichen Nachwuchs als auch für erfahrene Anwenderinnen und Anwender,
 - (e) Enge Kontaktpflege mit der Deutschen Gesellschaft für Kristallographie und den thematisch relevanten Fachstrukturen innerhalb der GDCh,
 - (f) Kontaktpflege und Austausch mit anderen Fachgebieten der Chemie,
 - (g) Kontaktpflege mit Hard- und Software-Bezug zu fachspezifischen Unternehmen, Austausch zur technischen und methodischen Weiterentwicklung.
- (2) Zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen sieht der Arbeitskreis es als seine Aufgabe an, auf nationaler und internationaler Ebene fachspezifische und interdisziplinäre Treffen und Weiterbildungen zu methodischen und strukturellen Fragestellungen zu organisieren,

die den Erfahrungsaustausch intensivieren und die Kenntnisse auf dem Gebiet der chemischen Kristallographie erweitern und vertiefen.

- (3) Der Arbeitskreis legt Veranstaltungen in eigenem Ermessen fest und organisiert sie, ggf. mit Unterstützung der GDCh-Geschäftsstelle.
- (4) Bei nationalen und internationalen Vortragstagungen, die von der Fachgruppe Analytische Chemie veranstaltet werden, ist der Arbeitskreis für den ihn betreffenden wissenschaftlichen Programmteil verantwortlich.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Arbeitskreis hat die Mitgliedschaft in der GDCh und in der Fachgruppe Analytische Chemie zur Voraussetzung.
- (2) Die Mitgliedschaft im Arbeitskreis ist freiwillig, kostenlos und bei der GDCh-Geschäftsstelle zu beantragen; die Mitgliederverwaltung obliegt der GDCh-Geschäftsstelle.
- (3) Der Arbeitskreis hat folgende Mitglieder:
 - (a) **Ordentliche GDCh-Mitglieder:** Personen des In- und Auslands, die bereits Mitglieder der Fachgruppe Analytische Chemie sind oder ihren Beitritt zu dieser erklären.
 - (b) **Assoziierte GDCh-Mitglieder:** Personen des In- und Auslands, deren Ausbildung nicht aus dem Bereich der Chemie und angrenzender Gebiete stammt und/oder die keine Tätigkeit in diesem Bereich ausüben und die der GDCh als assoziiertes Mitglied und der Fachgruppe Analytische Chemie als Mitglied beitreten.
 - (c) **Fördernde GDCh-Mitglieder:** Firmen, juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine, Interessensverbände und Behörden, die bereit sind, den Zweck der Gesellschaft und des Arbeitskreises ideell und materiell zu fördern.

§3 Organe des Arbeitskreises

Die Angelegenheiten des Arbeitskreises werden durch die Mitgliederversammlung (siehe §4) und den Vorstand (siehe §5) wahrgenommen.

§4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung sollte mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen werden. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder eine solche wünscht.
- (2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Person, die den Vorsitz innehat bzw. diese vertritt.
- (3) Mitgliederversammlungen können in Präsenz, in videobasiertem Format oder in Kombination beider Formate stattfinden.

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere, elektronische Wahlformen gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Arbeitskreises sein. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und beginnt seine Amtszeit am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Direkte Wiederwahl ist nur einmal möglich.
- (3) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz innehat, und zwei Personen, die jeweils eine Stellvertretungsposition ausüben. Die vierte Person hat entweder eine Beisitzposition inne oder ist für die Schriftführung verantwortlich.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach; ist die Nachrückliste erschöpft, wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl.
- (5) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass bis zur Mitte des Jahres, in dem die nächste Vorstandswahl stattfindet, genügend Personen zugesagt haben, für den nächsten Vorstand zu kandidieren.
- (6) Der Vorstand ist für die Tätigkeiten des Arbeitskreises verantwortlich. Hierzu gehören u.a. Sitzungsvorbereitung inklusive Tagesordnungen, Protokollerstellung, Kommunikation mit den Arbeitskreis-Mitgliedern (über die Mail-Funktion auf MyGDCh), Generierung von Einnahmen zur Finanzierung der Arbeitskreisaktivitäten, aktive Mitwirkung an den Publikationsmedien der Fachgruppe und der GDCh (*Mitteilungsblatt*, *Nachrichten aus der Chemie*, soziale Medien) sowie Mitarbeit in der Fachgruppe im Rahmen des erweiterten Vorstands (siehe §5(8)).
- (7) Um im Vorstand eine ausgewogene Repräsentanz der durch den Arbeitskreis vertretenen Themen zu gewährleisten, kann der Vorstand sich – längstens für die Dauer seiner Amtszeit – maximal vier ständige Gäste einladen. Vorstandsmitglieder und Gäste bilden den „erweiterten Vorstand“ des Arbeitskreises. Gäste sollten Mitglieder des Arbeitskreises sein; sie haben kein Stimmrecht bei Vorstandsentscheidungen, da sie von den Mitgliedern nicht durch Wahl in den Vorstand legitimiert wurden.
- (8) Die Person, die den Vorsitz innehat, gehört automatisch dem erweiterten Vorstand der Fachgruppe an.

§6 Arbeitsrichtlinien

Die Arbeitsrichtlinien werden von der Mitgliederversammlung des Arbeitskreises mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und sind vom Vorstand der Fachgruppe Analytische Chemie zu bestätigen. Inhaltliche Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung und des Fachgruppen-Vorstands.

§7 Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen

Arbeitskreise werden auf Beschluss des Fachgruppen-Vorstands ins Leben gerufen oder nach Anhörung des Arbeitskreis-Vorstands aufgelöst. Falls der Arbeitskreis sich auflösen möchte, muss der Fachgruppen-Vorstand frühzeitig informiert werden.

Erste Fassung: Angenommen durch die Mitgliederversammlung und bestätigt durch den Vorstand der GDCh-Fachgruppe Analytische Chemie im Jahr 1979.

Geänderte Fassungen: Angenommen durch die Mitgliederversammlung am 30. April 1999 und bestätigt durch den Vorstand der GDCh-Fachgruppe Analytische Chemie am 10. Mai 1999.

Angenommen durch die Mitgliederversammlung am 1. August 2012 und bestätigt durch den Vorstand der GDCh-Fachgruppe Analytische Chemie im Jahr 2012.

Angenommen durch die Mitgliederversammlung am 3. Februar 2026 und bestätigt durch den Vorstand der GDCh-Fachgruppe Analytische Chemie am 10. Februar 2026.